

25.08.21

AV

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung - AgrarOLkV)

A. Problem und Ziel

Durch Änderungen des EU-Rechts sowie durch Änderungen im nationalen Recht ist bei der bisherigen Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV) Änderungsbedarf entstanden.

Die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59) war bis zum 1. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes. Dieses wurde gleichzeitig in Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz umbenannt. Entsprechend der bisherigen Systematik sollen einige Verfahrensregeln und Berichtspflichten auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen in dieser Verordnung präzisiert werden.

Im Übrigen ist die Agrarmarktstrukturverordnung an geändertes EU-Recht anzupassen, insbesondere an die Aufhebung der Artikel 169 bis 171 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2017/2393 sowie an den Ablauf des Anwendungszeitraums der Durchführungsverordnungen (EU) 2016/558 und 2016/559.

Wegen der Vielzahl der Änderungen seit dem ursprünglichen Erlass der Verordnung ist der Erlass einer konstitutiven Neufassung der Agrarmarktstrukturverordnung unter an das Gesetz angepasster Bezeichnung angemessen.

B. Lösung; Nutzen

Ablösung der Agrarmarktstrukturverordnung durch die Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung.

Durch die Maßnahme wird der Rechtsbestand bereinigt und konsolidiert und werden die konkrete Anwendung und Durchsetzung der nationalen und unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen ermöglicht bzw. vereinfacht.

C. Alternativen

Alternativ könnten die präzisierenden Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2019/633 im Gesetz getroffen werden. Es handelt sich dabei jedoch um konkretisierende technische

Vorschriften, die unter den Gesichtspunkten der Wesentlichkeit und Wichtigkeit keiner formalgesetzlichen Normierung bedürfen. Eine Regelung in der Verordnung hat zudem den Vorteil, dass die Vorschriften schneller geändert werden können, wenn sich diese Notwendigkeit aus EU-Recht oder aufgrund der praktischen Erfahrungen ergibt.

Alternativ zu einer Ablösung könnte eine Änderungsverordnung erlassen werden. Erstere hat jedoch den Vorteil der besseren Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit des Rechtstextes.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch diese Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird im Gesetzentwurf zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes abschließend dargestellt.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung werden keine weiteren Kosten ausgelöst.

Auswirkungen der Verordnung auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.08.21

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im
Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung
- AgrarOLkV)**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 25. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im
Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung –
AgrarOLkV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich

(Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung – AgrarOLkV)

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 2 Absatz 3, des § 4 Absatz 1, im Falle des § 4 Absatz 1 Nummer 1 auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie im Falle des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, des § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2, des § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3, des § 6 Absatz 2, des § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und 3, des § 25 Absatz 2, des § 28 Absatz 3, des § 53 Absatz 1 Nummer 1, des § 54 Absatz 1 sowie des § 55 Absatz 3 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes, von denen § 1 Absatz 2 Satz 1, § 2 Absatz 3, § 4, § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2, § 6 Absatz 2 sowie § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) geändert worden sind und § 25 Absatz 2, § 28 Absatz 3, § 53 Absatz 1 Nummer 1, § 54 Absatz 1 Satz 1 und § 55 Absatz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) eingefügt worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und
- des § 3 Absatz 3 und des § 8 Absatz 5 Satz 1 und 3 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) eingefügt worden sind:

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A g r a r o r g a n i s a t i o n e n

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Erzeugnisbereiche
- § 2 Grundsatz der Anerkennung
- § 3 Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen
- § 4 Anerkennungsverfahren
- § 5 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Anerkennung; Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen
- § 6 Verstoß gegen Kartellrecht
- § 7 Agrarorganisationenregister

Abschnitt 2
Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen

- § 8 Ziele
- § 9 Mitgliedschaft
- § 10 Mindestmitgliederzahl; Andienungspflicht; Reichweite der Anerkennung
- § 11 Übertragung von Tätigkeiten an Dritte
- § 12 Vereinigungen anerkannter Erzeugerorganisationen

Abschnitt 3
Branchenverbände

- § 13 Ziele
- § 14 Zusammensetzung der Mitglieder

Abschnitt 4
Allgemeinverbindlichkeit

- § 15 Antragsberechtigung
- § 16 Antragsverfahren und Anhörung
- § 17 Vorzeitige Aufhebung

Abschnitt 5
Vereinbarungen und Beschlüsse bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten

- § 18 Mitteilungen zu Vereinbarungen und Beschlüssen bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten

Abschnitt 6
Doppelmitgliedschaft; Mitteilungen der Kartellbehörde

- § 19 Doppelmitgliedschaft in Erzeugerorganisationen
- § 20 Mitteilungen der Kartellbehörde

Abschnitt 7
Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich Zucker

- § 21 Branchenvereinbarungen; anerkannte Organisationen; Mitteilungen

Abschnitt 8
Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse

- § 22 Einhaltung der Voraussetzungen bei Vertragsverhandlungen
- § 23 Mitteilungen bei Verhandlungen über Rohmilchliefverträge
- § 24 Allgemeinverbindlichkeit

Abschnitt 9

Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol

§ 25 Anforderungen an die Erzeugung

Abschnitt 10

Überwachung; Mitteilungen

§ 26 Aufbewahrungspflicht

§ 27 Überwachung der Anerkennungsvoraussetzungen

§ 28 Mitteilungen

§ 29 Nicht anerkannte Erzeugerorganisationen

Teil 2

Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette

§ 30 Beschwerdeverfahren

§ 31 Jahresbericht

Teil 3

Überwachungsbefugnisse; Duldungs- und Mitwirkungspflichten; Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Überwachungsbefugnisse; Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Ergänzungen von Erzeugnisbereichen und weitere Erzeugnisbereiche

Teil 1

Agrarorganisationen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erzeugnisbereiche

(1) Die Bereiche von Agrarerzeugnissen, für die jeweils Agrarorganisationen anerkannt werden können, (Erzeugnisbereiche) sind

1. die Sektoren, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bis h und j bis w der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind, wobei die in Abschnitt I der Anlage dieser Verordnung enthaltenen Ergänzungen einzelner dieser Sektoren als Bestandteil des jeweiligen Erzeugnisbereichs gelten, sowie
2. die in Abschnitt II der Anlage dieser Verordnung genannten Erzeugnisbereiche.

(2) In den Erzeugnisbereichen nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung von Agrarorganisationen nach den Bestimmungen des Unionsrechts und ergänzend nach den Bestimmungen des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes und dieser Verordnung.

(3) Abweichend von Absatz 1 können im Erzeugnisbereich Wein keine Branchenverbände anerkannt werden. Abweichend von Satz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung vorsehen, dass zur Berücksichtigung besonderer regionaler Bedürfnisse Branchenverbände anerkannt werden.

(4) Für Erzeugnisbereiche außerhalb des Absatzes 1, für die eine Anerkennung von Agrarorganisationen nach anderen Vorschriften vorgesehen ist, gilt diese Verordnung nicht.

§ 2

Grundsatz der Anerkennung

(1) Eine Agrarorganisation ist auf Antrag anzuerkennen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 und

2. die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen, die jeweils für die antragstellende Agrarorganisation nach dem Unionsrecht, dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz und dieser Verordnung für bestimmte Agrarorganisationen oder bestimmte Erzeugnisbereiche gelten.

(2) Für jeden Erzeugnisbereich, in dem eine Agrarorganisation tätig ist, bedarf es einer gesonderten Anerkennung.

(3) Eine anerkannte Agrarorganisation darf Folgendes nicht als von ihrer Anerkennung umfasst bezeichnen oder einen entsprechenden Eindruck erwecken:

1. eine Tätigkeit, die sich auf außerhalb ihrer Anerkennung liegende Agrarerzeugnisse bezieht, oder
2. Agrarerzeugnisse im Sinne der Nummer 1.

(4) Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die einer Agrarorganisation durch das Agrarorganisationsrecht, insbesondere durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz und diese Verordnung, zugewiesen sind, obliegt den Personen, die auf Grund der Satzung im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes (Satzung) der Agrarorganisation zur Vertretung derselben im Rechtsverkehr bestellt sind.

§ 3

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen

Eine Agrarorganisation muss

1. eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts sein,
2. ihre Gründung auf eine Initiative ihrer Gründungsmitglieder zurückführen können,
3. soweit es sich nicht um einen Branchenverband handelt, ihren Hauptsitz in einem Land haben, in dem sie
 - a) über Mitglieder verfügt und
 - b) eine im Vergleich mit ihrer Gesamttätigkeit nicht nur unbedeutende Tätigkeit entfaltet,
4. eine Satzung haben, die Bestimmungen enthält
 - a) zu ihrem Namen,
 - b) zu ihrem Hauptsitz,
 - c) zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen,
 - d) zur Ausübung einer demokratischen Kontrolle der Mitglieder über die Agrarorganisation als Ganzes und die Entscheidungen der Agrarorganisation,
 - e) zu Mitgliedschaftsbeiträgen,
 - f) zur sachgerechten Ausübung der Aufgaben,

- g) zur Aufnahme neuer Mitglieder und der Beendigung der Mitgliedschaft,
- h) zu Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflichten und
- i) zur Einrichtung von Zweigstellen.

§ 4

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die geltende Satzung der Agrarorganisation und die Verträge, die im Rahmen des § 11 geschlossen worden sind,
2. eine Liste mit Namen, im Falle natürlicher Personen der Vornamen und Nachnamen, aller zum Zeitpunkt des Antrages vorhandenen Mitglieder der Agrarorganisation einschließlich deren jeweiliger Anschrift,
3. ein Nachweis für jedes in Nummer 2 genannte Mitglied, dass es die Anforderungen des Agrarorganisationenrechts an die Mitgliedschaft erfüllt, sowie
4. ein Nachweis, dass die antragstellende Agrarorganisation die Voraussetzung des § 3 Nummer 1 erfüllt.

Soweit eine nicht in einem amtlichen Register eintragungsfähige Personenvereinigung einen Antrag auf Anerkennung stellt, hat diese abweichend von Satz 2 Nummer 4 eine beglaubigte Abschrift des Gründungsdokuments beizufügen. Die Agrarorganisation hat auf Verlangen der zuständigen Stelle weitere Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, soweit die auf Grund der Sätze 2 und 3 eingereichten Unterlagen für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nicht ausreichend sind und soweit dies für die Prüfung der Anerkennung erforderlich ist.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab dem Vorliegen der für die Prüfung der Anerkennung erforderlichen Angaben und Unterlagen durch Bescheid zu entscheiden. Fehlen erforderliche Angaben oder Unterlagen, unterrichtet die Behörde die antragstellende Agrarorganisation hiervon.

(3) Eine anerkannte Agrarorganisation hat der zuständigen Stelle jede Änderung eines für die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen maßgeblichen Sachverhaltes, die sich nach der Anerkennung ergibt, insbesondere jede rechtswirksame Änderung der Satzung, innerhalb von drei Monaten ab dem Wirksamwerden der Änderung mitzuteilen. Der Mitteilung sind die zum Nachweis geeigneten Unterlagen beizufügen.

(4) Wird die Festlegung des Hauptsitzes in der Satzung geändert und ändert sich dadurch die örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung, ist die Änderung der Satzung der bis zum Wirksamwerden der Änderung zuständigen Stelle mitzuteilen. Diese Stelle unterrichtet die neue zuständige Stelle über die Satzungsänderung unter Beifügung der Satzung.

(5) Ist eine Anerkennung aufgehoben worden oder in sonstiger Weise weggefallen, kann die Agrarorganisation frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden des Wegfalls erneut anerkannt werden. Die zuständige Stelle kann in Fällen besonderer Härte die Frist nach Satz 1 verkürzen.

§ 5

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Anerkennung; Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Anerkennung ist unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzunehmen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung bei der Anerkennung nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird. Anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs kann die zuständige Stelle das Ruhen der Anerkennung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden wird.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 und des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn

1. eine Agrarorganisation wiederholt verstößt gegen
 - a) Bestimmungen in den Artikeln 149, 152 bis 165, 167 und 172 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und in den auf der Grundlage der Artikel 166, 173 und 174 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassenen Rechtsakten oder
 - b) Bestimmungen dieser Verordnung, die den in Buchstabe a bezeichneten Bestimmungen entsprechen, oder
2. im Bereich der unter die Anerkennung fallenden Tätigkeiten fortgesetzt ein schwerwiegender Rechtsverstoß begangen wird, der der Agrarorganisation zurechenbar ist und durch den das Erscheinungsbild der Agrarorganisation so erheblich beeinträchtigt wird oder werden kann, dass eine staatliche Anerkennung dazu in Widerspruch steht.

Soweit anderweitiges Fachrecht betroffen ist, hat die erforderliche Anhörung der Agrarorganisation unter Beteiligung der jeweils zuständigen Fachbehörde zu erfolgen. Anstelle des Widerrufs kann entsprechend Absatz 1 Satz 3 das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden.

(3) Ändert sich nach der Anerkennung eine Anerkennungsvoraussetzung des Agrarorganisationenrechts, müssen die betroffenen Agrarorganisationen die geänderte Anerkennungsvoraussetzung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Wirksamwerden der Änderung erfüllen. Weist die zuständige Stelle die Agrarorganisation auf die Änderung schriftlich hin, muss die Agrarorganisation der zuständigen Stelle auf Verlangen bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist mitteilen, dass sie die geänderte Anerkennungsvoraussetzung erfüllt. Erfolgt keine Mitteilung nach Satz 2 oder erfüllt die Agrarorganisation die geänderte Anerkennungsvoraussetzung bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist nicht, ordnet die zuständige Stelle das Erlöschen der Anerkennung durch Bescheid an. Anstelle des Erlöschens kann das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die nicht erfüllte Anerkennungsvoraussetzung innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden wird.

(4) Wird die Möglichkeit der Anerkennung für bestimmte Agrarorganisationen aufgehoben, erlischt die Anerkennung der betroffenen Agrarorganisationen nach Ablauf von zwölf Monaten ab der Aufhebung. In Fällen besonderer Härte kann auf Antrag die in Satz 1 genannte Frist um höchstens sechs Monate verlängert werden. Das Erlöschen der Anerkennung ist von der zuständigen Stelle durch Bescheid festzustellen.

(5) Auf die Anerkennung kann jederzeit schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle verzichtet werden. Der Verzicht ist durch Bescheid festzustellen und wird mit dieser Feststellung wirksam.

§ 6

Verstoß gegen Kartellrecht

Leitet die zuständige Kartellbehörde ein Verfahren gegen eine anerkannte Agrarorganisation wegen Verstoßes gegen eine kartellrechtliche Bestimmung ein, unterrichtet sie die zuständige Stelle davon und kann von dieser für das Verfahren erforderliche Angaben und Unterlagen anfordern. Trifft die zuständige Kartellbehörde in dem Verfahren eine Entscheidung gegenüber der Agrarorganisation, hat sie die Entscheidung der zuständigen Stelle nachrichtlich zu übermitteln. Nach Rechtskraft oder rechtskräftiger Aufhebung der Entscheidung gilt Satz 2 entsprechend.

§ 7

Agrarorganisationenregister

(1) Zuständige Stelle für die Führung des Agrarorganisationenregisters ist abweichend von § 8 Absatz 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

(2) Die in § 8 Absatz 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes genannten Stellen übermitteln der Bundesanstalt zum Ablauf jedes Vierteljahres eines Kalenderjahres die in § 8 Absatz 1 und 3 Satz 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes genannten Daten in einer elektronisch verarbeitungsfähigen Form und getrennt nach den einzelnen Agrarorganisationen. Die Bundesanstalt kann für die Übermittlung Anforderungen an das Datenformat und die Datenfelder im Bundesanzeiger bekannt machen.

Abschnitt 2**Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen**

§ 8

Ziele

Jede Erzeugerorganisation hat mindestens eines der folgenden Ziele ganz oder teilweise zu verfolgen:

1. Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung,
2. Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder oder
3. Verringerung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise.

§ 9

Mitgliedschaft

(1) Mitglied in einer Erzeugerorganisation kann nur sein, wer

1. Agrarurerzeugnisse erzeugt,

- a) die zu dem Erzeugnisbereich gehören, der von der Erzeugerorganisation abgedeckt ist, oder
 - b) aus denen von ihr oder ihm oder der Erzeugerorganisation ein Agrarverarbeitungserzeugnis hergestellt wird, das zu dem von der Erzeugerorganisation abgedeckten Erzeugnisbereich gehört, und
2. vorbehaltlich des Satzes 2 oder des Absatzes 2 nicht Mitglied einer anderen Erzeugerorganisation in diesem Erzeugnisbereich ist.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht im Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kann einer Erzeugerorganisation auch eine erzeugende Person, die zugleich Mitglied einer oder mehrerer anderer Erzeugerorganisationen in diesem Erzeugnisbereich ist, nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 angehören. Die betreffende Person muss zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen. Soweit eine oder mehrere Produktionseinheiten in einem anderen geografischen Gebiet liegen, darf die erzeugende Person für diese Produktionseinheiten einer anderen Erzeugerorganisation angehören. Unterschiedliche geografische Gebiete liegen vor, wenn die betroffenen Erzeugerorganisationen unterschiedliche räumliche Bereiche abdecken.

(3) Für den Fall, dass eine erzeugende Person während ihrer Mitgliedschaft die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgeschriebene Erzeugung einstellt, muss die Satzung einer Erzeugerorganisation vorsehen, dass das Mitglied, vorbehaltlich einer Mitgliedschaft im Sinne des Absatzes 4, innerhalb eines Jahres nach der Einstellung aus der Erzeugerorganisation ausscheidet, sofern vereins- oder gesellschaftsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Wer keine Agrarerzeugnisse erzeugt, kann inaktives Mitglied in einer Erzeugerorganisation sein, wenn die Satzung vorsieht, dass die aktiven Mitglieder die nach der Satzung jeweils erforderliche Mehrheit der Stimmrechte in den Organen der Erzeugerorganisation besitzen. Inaktive Mitglieder können nicht zur Erfüllung von Anerkennungsvoraussetzungen beitragen.

(5) Die Erzeugerorganisation hat der zuständigen Stelle bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Liste mit den Angaben nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu übermitteln, bezogen auf die Mitglieder zum 31. Dezember des Vorjahres. Aus der Liste müssen die Änderungen gegenüber der Übermittlung im Vorjahr hervorgehen.

§ 10

Mindestmitgliederzahl; Andienungspflicht; Reichweite der Anerkennung

- (1) Eine Erzeugerorganisation muss mindestens fünf aktive Mitglieder haben.
- (2) Die Mitglieder einer Erzeugerorganisation sind verpflichtet, mindestens 90 Prozent der von ihnen zur Veräußerung bestimmten Agrarerzeugnisse, die in den Tätigkeitsbereich der Erzeugerorganisation fallen, durch die Erzeugerorganisation zum Verkauf anbieten zu lassen (Andienungspflicht).
- (3) Die Erzeugerorganisation kann durch einen Beschluss ihres für die wesentlichen Entscheidungen zuständigen Organs, für den eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, die Andienungspflicht ganz oder teilweise aufheben. Insofern soll der Verkauf der Agrarerzeugnisse nach gemeinsamen Verkaufsregeln erfolgen.

(4) Wird die Mindestmitgliederzahl nur kurzzeitig unterschritten oder wird die Andienungspflicht nur unwesentlich verletzt, rechtfertigt dies für sich einen Widerruf oder eine Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 nicht.

(5) Die Anerkennung erstreckt sich nur auf Agrarurerzeugnisse und Agrarverarbeitungserzeugnisse im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

§ 11

Übertragung von Tätigkeiten an Dritte

Sieht die Satzung einer Erzeugerorganisation vor, dass nach Maßgabe des Unionsrechts Tätigkeiten an Dritte übertragen werden dürfen, muss die Satzung sicherstellen, dass die oder der jeweilige Dritte der Aufsicht der Erzeugerorganisation unterliegt. Das nach Satz 1 maßgebliche Unionsrecht gilt für Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes entsprechend.

§ 12

Vereinigungen anerkannter Erzeugerorganisationen

(1) Jede Vereinigung hat mindestens eines der in § 8 genannten Ziele ganz oder teilweise zu verfolgen.

(2) Eine Vereinigung muss mindestens zwei aktive Mitglieder haben.

(3) Mitglied einer Vereinigung kann nur eine im Anwendungsbereich des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes anerkannte Erzeugerorganisation sein, die in dem von der Vereinigung abgedeckten Erzeugnisbereich tätig ist. Eine anerkannte Erzeugerorganisation darf, ausgenommen im Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse, nur Mitglied einer einzigen Vereinigung sein, die das Ziel der Bündelung des Angebots ihrer Mitglieder verfolgt. Abweichend von Satz 2 kann eine Erzeugerorganisation in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 Mitglied mehr als einer Vereinigung sein.

(4) Stellt ein Mitglied seine Tätigkeit ein, gilt § 9 Absatz 3 entsprechend. § 9 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass inaktive Mitglieder Personen sind, die keine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllen. Die Vereinigung hat entsprechend § 9 Absatz 5 jährlich eine Mitgliederliste zu übermitteln.

(5) Im Hinblick auf die Tätigkeit Dritter ist § 11 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3

Branchenverbände

§ 13

Ziele

(1) Ein Branchenverband dient dazu, das Verständnis der in einem Erzeugnisbereich tätigen Wirtschaftsbeteiligten füreinander zu fördern und gemeinsame Interessen zur Förderung des Erzeugnisbereichs zu verfolgen.

(2) Insbesondere kann ein Branchenverband folgende Ziele verfolgen:

1. Marktforschung und Werbung,
2. Verbesserung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung,
3. Förderung der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Erzeugung und
4. Förderung der Produktqualität, des ökologischen Landbaus und regionaler Produkte.

(3) Der Branchenverband darf nicht

1. Agrarerzeugnisse erzeugen, verarbeiten oder vermarkten,
2. Mengen- und Preisabsprachen sowie damit vergleichbare Handlungen vornehmen,
3. Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen oder
4. Handlungen vornehmen, die
 - a) zur Erreichung der mit der Tätigkeit des Branchenverbandes verfolgten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik nicht unbedingt erforderlich sind oder
 - b) das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gefährden.

§ 14

Zusammensetzung der Mitglieder

(1) Ein Branchenverband für einen Erzeugnisbereich muss Mitglieder haben, die tätig sind in

1. der Erzeugung und
2. der Verarbeitung oder des Handels.

(2) Die Mitglieder müssen

1. in dem jeweiligen Erzeugnisbereich tätig sein und

2. jeweils in ihrer Gesamtheit für die nach Absatz 1 in dem betreffenden Branchenverband vertretenen Gruppen einen wesentlichen Anteil an der wirtschaftlichen Tätigkeit in dem betreffenden Erzeugnisbereich mindestens auf regionaler Ebene darstellen.

Beschränkt sich der Branchenverband in seiner Satzung auf den Teil eines Erzeugnisbereichs und stellt dieser Teil einen eigenständigen Markt dar, bezieht sich der wesentliche Anteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 auf diesen Teil des Erzeugnisbereichs.

Abschnitt 4

Allgemeinverbindlichkeit

§ 15

Antragsberechtigung

Soweit nach dieser Verordnung für einen Erzeugnisbereich die Möglichkeit eröffnet ist, Vorschriften einer Agrarorganisation für allgemeinverbindlich zu erklären, ist antragsberechtigt im Sinne des § 5 Absatz 3 Nummer 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes eine anerkannte Agrarorganisation, die nach Maßgabe des Artikels 164 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 repräsentativ für die Erzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung eines Erzeugnisses in einem räumlichen Bereich ist.

§ 16

Antragsverfahren und Anhörung

(1) Der Antrag einer Agrarorganisation auf Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit einer Vorschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Erzeugnisbereichs, für den der Antrag gestellt wird,
2. den Wortlaut der Vorschrift, die für allgemeinverbindlich erklärt werden soll,
3. die Angabe, auf welches der in Artikel 164 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Ziele die Vorschrift gerichtet ist,
4. den räumlichen Bereich, auf den sich der Antrag bezieht,
5. eine Angabe zur angestrebten Dauer der Allgemeinverbindlichkeit,
6. Unterlagen zum Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes und des § 15 erfüllt sind, sowie
7. eine ausführliche Begründung des Antrags.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) hat den vollständigen Antrag einschließlich der in Absatz 1 Nummer 6 genannten Unterlagen im Bundesanzeiger bekannt zu geben und allen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer in der Bekanntmachung festgesetzten angemessenen Frist zu geben. Ferner hat das Bundesministerium die betroffenen Länder und Verbände frühzeitig anzuhören.

(3) Liegt der räumliche Bereich, für den die Allgemeinverbindlichkeit gelten soll, nur innerhalb eines Landes, gilt Absatz 2 für die Landesregierung oder die oberste Landesbehörde, der die Befugnis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 6 Satz 2 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes übertragen wurde, entsprechend.

§ 17

Vorzeitige Aufhebung

(1) Die Agrarorganisation hat dem Bundesministerium oder im Falle des § 16 Absatz 3 der zuständigen Behörde des Landes unverzüglich jede für die Erfüllung der Anordnungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 und 2 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes maßgebliche Änderung mitzuteilen.

(2) Die auf Grund des § 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes erlassene Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn

1. die Vorschrift, deren Allgemeinverbindlichkeit angeordnet ist, geändert wurde, außer Kraft getreten ist oder sich anderweitig erledigt hat,
2. die Voraussetzungen des § 15 nicht mehr vorliegen oder
3. die Erfassung der Nichtmitglieder nach überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erforderlich ist, um negative Folgen für den betreffenden Erzeugnisbereich zu vermindern.

Eine Aufhebung nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 darf nur nach Anhörung der Betroffenen erfolgen.

Abschnitt 5

Vereinbarungen und Beschlüsse bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten

§ 18

Mitteilungen zu Vereinbarungen und Beschlüssen bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten

(1) Sieht ein Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission nach Artikel 222 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Unterabsatz 2, der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Mitteilungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, anerkannten Agrarorganisationen oder sonstigen Vereinigungen gegenüber Behörden vor, sind diese Mitteilungen gegenüber der Bundesanstalt vorzunehmen:

1. innerhalb der in dem Durchführungsrechtsakt bestimmten Fristen oder
2. unverzüglich bei Fehlen einer solchen Frist.

(2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 sind im Falle der erstmaligen Mitteilung unter Beifügung einer Kopie der jeweiligen Vereinbarung oder des jeweiligen Beschlusses vorzunehmen.

(3) Ist eine Mitteilung nach Absatz 1 durch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung vorzunehmen, hat sie durch die gesetzlich oder auf Grund eines Gesetzes zur Vertretung berufene Person zu erfolgen. Die zur Mitteilung verpflichtete Person kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen, soweit die Vollmacht der Bundesanstalt nachgewiesen wird.

(4) Die Bundesanstalt kann auf ihrer Internetseite für die in Absatz 1 genannten Mitteilungen Muster, Vordrucke oder Formulare bereitstellen. Soweit sie Muster, Vordrucke oder Formulare bereitstellt, sind diese von den zur Mitteilung Verpflichteten zu verwenden.

(5) Die Bundesanstalt übermittelt die in Absatz 1 genannten Mitteilungen nachrichtlich dem Bundeskartellamt.

(6) Die Bundesanstalt stellt im Benehmen mit dem Bundeskartellamt fest, ob die übermittelten Vereinbarungen und Beschlüsse die Voraussetzungen des Artikels 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und des nach Absatz 1 maßgeblichen Durchführungsrechtsakts erfüllen, und unterrichtet die mitteilende Person unverzüglich über diese Feststellung. Erfüllen die der Mitteilung beigefügten Vereinbarungen und Beschlüsse die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht, hat die zur Mitteilung verpflichtete Person die Einhaltung der Voraussetzungen unverzüglich nach der Unterrichtung durch die Bundesanstalt sicherzustellen. Insbesondere ist die Vereinbarung oder der Beschluss unverzüglich entsprechend zu ändern oder aufzuheben. Für die geänderte Vereinbarung oder den geänderten Beschluss gelten die Sätze 1 bis 3 und die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

Abschnitt 6

Doppelmitgliedschaft; Mitteilungen der Kartellbehörde

§ 19

Doppelmitgliedschaft in Erzeugerorganisationen

(1) Abweichend von Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 152 Absatz 1a Unterabsatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann einer anerkannten Erzeugerorganisation entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 auch eine Landwirtin oder ein Landwirt angehören, die oder der zugleich einer anderen anerkannten Erzeugerorganisation in diesem Erzeugnisbereich angehört.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitgliedschaft einer anerkannten Erzeugerorganisation in einer oder mehreren anerkannten Vereinigungen.

§ 20

Mitteilungen der Kartellbehörde

(1) Leitet die zuständige Kartellbehörde nach Artikel 149 Absatz 6 oder Artikel 152 Absatz 1c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ein Verfahren ein, gilt § 6 Satz 1 entsprechend. Trifft sie in dem Verfahren eine Entscheidung, gilt § 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Erlangt die zuständige Kartellbehörde Kenntnis von einem Beschluss der Europäischen Kommission in einem Verfahren nach Artikel 149 Absatz 6 oder Artikel 152 Absatz 1c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, teilt sie diesen der zuständigen Stelle mit.

Abschnitt 7

Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich Zucker

§ 21

Branchenvereinbarungen; anerkannte Organisationen; Mitteilungen

(1) Ein Zuckerunternehmen hat der zuständigen Stelle des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet, bis zum 28. Februar des laufenden Wirtschaftsjahres nach Artikel 6 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die von ihm für das folgende Wirtschaftsjahr abgeschlossenen Branchenvereinbarungen zu übermitteln. Eine Branchenvereinbarung wird wirksam, wenn die zuständige Stelle des Landes nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach vollständiger Übermittlung der Branchenvereinbarung auf Grund einer Kontrolle nach der Verordnung (EWG) Nr. 1516/74 der Kommission vom 18. Juni 1974 betreffend die von den Mitgliedstaaten, insbesondere über die zwischen Zuckerherstellern und Zuckerrübenverkäufern abgeschlossenen Verträge, auszuübende Kontrolle (ABl. L 163 vom 19.6.1974, S. 21) der Branchenvereinbarung widerspricht.

(2) Verkäuferverbände oder Gruppen von Verkäuferverbänden im Sinne des Anhangs II Teil II Abschnitt A Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die die jeweilige Branchenvereinbarung mit einem Zuckerunternehmen abgeschlossen haben, gelten mit Wirksamwerden der Branchenvereinbarung als anerkannt.

(3) Die zuständigen Stellen teilen dem Bundesministerium bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres in elektronisch verarbeitungsfähiger Form das Ergebnis der Kontrolle nach der Verordnung (EWG) Nr. 1516/74 mit.

(4) Die zuständigen Stellen teilen der Bundesanstalt bis zum 31. August eines jeden Wirtschaftsjahres in elektronisch verarbeitungsfähiger Form in Bezug auf dieses Wirtschaftsjahr die Angaben zu den Branchenvereinbarungen und Wertaufteilungsklauseln mit, die in Artikel 12 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang III Nummer 2 Buchstabe E der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Verordnungen der Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 113), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 (ABl. L 268 vom 22.10.2019, S. 6; L 155 vom 18.5.2020, S. 51) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.

Abschnitt 8

Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse

§ 22

Einhaltung der Voraussetzungen bei Vertragsverhandlungen

(1) Benachrichtigt eine anerkannte Erzeugerorganisation im Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse die zuständige Stelle im Sinne des Artikels 149 Absatz 2 Buchstabe f

der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine von Vertragsverhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, ist eine Erklärung darüber beizufügen, dass die Voraussetzungen des Artikels 149 Absatz 2 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 1308/2013, auch in Verbindung mit § 19, vorliegen. Die Bundesanstalt kann auf ihrer Internetseite Muster für die in Satz 1 genannte Benachrichtigung einschließlich der zugehörigen Erklärung oder Vordrucke oder Formulare bereitstellen. Soweit die Bundesanstalt Muster, Vordrucke oder Formulare bereitstellt, sind diese von den nach Satz 1 Verpflichteten zu verwenden.

(2) Ergibt sich aus der Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1, dass die Höchstmenge an Rohmilch nach Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 überschritten wird, unterrichtet die zuständige Stelle die Erzeugerorganisation hierüber innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für anerkannte Vereinigungen im Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse entsprechend.

§ 23

Mitteilungen bei Verhandlungen über Rohmilchlieferverträge

(1) Die zuständigen Stellen teilen der Bundesanstalt in elektronisch verarbeitungsfähiger Form mit:

1. zusammen mit der Mitteilung nach § 28 Absatz 1 die in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 der Kommission vom 15. Juni 2012 über Mitteilungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie Vertragsverhandlungen und -beziehungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 12134/2007 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 39), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2000 (ABl. L 292 vom 10.11.2015, S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Angaben, soweit sie nicht bereits von § 28 Absatz 1 erfasst werden, sowie
2. bis zum 1. März eines jeden Jahres die in Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 genannten Angaben.

(2) Ergibt sich aus einer Mitteilung nach Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012, dass die Vertragsverhandlungen mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, übermittelt die zuständige Stelle die Informationen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 in elektronisch verarbeitungsfähiger Form der Bundesanstalt und nachrichtlich der zuständigen Kartellbehörde.

§ 24

Allgemeinverbindlichkeit

Abschnitt 4 ist für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse anzuwenden.

Abschnitt 9

Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol

§ 25

Anforderungen an die Erzeugung

Abweichend von § 10 Absatz 5 dürfen im Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol bei der Herstellung von Rohalkohol oder von unmittelbar aus Rohstoffen produziertem landwirtschaftlichen Ethylalkohol 49 Prozent der jährlich für die Herstellung erforderlichen Rohstoffe nicht von dem Hersteller erzeugte Rohstoffe sein. Ist der Hersteller eine Erzeugerorganisation, die die Rohstoffe ihrer Mitglieder verarbeitet, bezieht sich Satz 1 auf die Rohstoffe ihrer Mitglieder.

Abschnitt 10

Überwachung; Mitteilungen

§ 26

Aufbewahrungspflicht

Die anerkannte Agrarorganisation hat sämtliche Unterlagen, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sich die Unterlagen beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 27

Überwachung der Anerkennungsvoraussetzungen

Die zuständige Stelle hat jährlich auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens drei Prozent der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden anerkannten Agrarorganisationen auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen zu kontrollieren.

§ 28

Mitteilungen

(1) Die zuständigen Stellen teilen der Bundesanstalt bis zum 10. März eines jeden Jahres in elektronisch verarbeitungsfähiger Form folgende auf das Vorjahr bezogene Angaben mit:

1. die zum 31. Dezember anerkannten Agrarorganisationen,
2. die Anerkennungen,
3. die Versagungen der Anerkennung,

4. den Wegfall der Anerkennung,
5. das Ruhen der Anerkennung und die Aufhebung des Ruhens sowie
6. für anerkannte Erzeugerorganisationen jeweils die Liste nach § 9 Absatz 5.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 ist der Mitteilung eine Zusammenfassung der maßgebenden Gründe beizufügen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 erfolgen jeweils

1. aufgeteilt nach Erzeugnisbereichen und den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes genannten Organisationsformen sowie
2. als Gesamtzahl.

(3) Soweit nach Unionsrecht Angaben über Absatz 1 hinaus zu erheben sind, teilen die zuständigen Stellen solche Angaben der Bundesanstalt mit. Ist im Unionsrecht eine Frist für die Erhebung solcher Angaben oder für deren Übermittlung an andere Mitgliedstaaten oder an Organe der Europäischen Union festgelegt, hat die Mitteilung nach Satz 1 mindestens einen Monat vor Ablauf der betreffenden Frist zu erfolgen, soweit nicht in dieser Verordnung eine anderweitige Frist bestimmt ist.

(4) Soweit Angaben, die im Rahmen dieser Verordnung der Bundesanstalt vorliegen, der Europäischen Union zu übermitteln sind, teilt die Bundesanstalt die Angaben nach den Vorschriften des Unionsrechts der Europäischen Union mit.

§ 29

Nicht anerkannte Erzeugerorganisationen

Soweit das Unionsrecht nicht anerkannte Erzeugerorganisationen erfasst, gelten die §§ 26 und 32 entsprechend.

Teil 2

Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette

§ 30

Beschwerdeverfahren

(1) Wird nach § 25 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes Beschwerde eingelegt, bestätigt die Durchsetzungsbehörde der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer innerhalb von vier Wochen den Eingang der Beschwerde und informiert sie oder ihn über das weitere Vorgehen.

(2) Sieht die Durchsetzungsbehörde von einer Untersuchung ab, teilt sie der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer innerhalb von drei Monaten die Gründe hierfür mit.

(3) Die Durchsetzungsbehörde unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel spätestens nach sieben, bei grenzüberschreitenden Vereinbarungen nach elf Monaten über das Ergebnis der Beschwerde. Ist im Einzelfall eine abschließende Bewertung innerhalb des nach Satz 1 vorgegebenen Zeitraums nicht möglich, erteilt sie ihr oder ihm eine Zwischennachricht.

(4) Über die Erteilung des Einvernehmens nach § 28 Absatz 2 Satz 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes entscheidet das Bundeskartellamt innerhalb von einem Monat, nachdem ihm die Durchsetzungsbehörde den Entwurf der Entscheidung und die entscheidungserheblichen Informationen im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 4 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes übermittelt hat.

§ 31

Jahresbericht

(1) Die Durchsetzungsbehörde teilt dem Bundesministerium bis zum 20. Februar eines jeden Jahres nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59) in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsrechtsakten der Kommission mit, wie die Vorschriften des Teils 3 Kapitel 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes und der vorliegenden Verordnung im vorausgegangenen Kalenderjahr angewandt und durchgesetzt wurden.

(2) Das Bundesministerium übermittelt den Bericht nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633.

Teil 3

Überwachungsbefugnisse; Duldungs- und Mitwirkungspflichten; Ordnungswidrigkeiten

§ 32

Überwachungsbefugnisse; Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Von der zuständigen Stelle oder der Durchsetzungsbehörde beauftragte Personen und die in ihrer Begleitung befindlichen Beschäftigten des Bundesministeriums, der Bundesanstalt, der Länder, der Europäischen Union sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen die Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Durchführung des Agrarorganisationsrechts einschließlich seiner Überwachung oder zur Überwachung der Vorgaben über Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette erforderlich sind, insbesondere

1. während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume und Transportmittel betreten,
2. Besichtigungen vornehmen,
3. Proben entnehmen,

4. alle schriftlich oder elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen sowie aus diesen Unterlagen Abschriften, Auszüge, Ausdrücke oder Kopien anfertigen und
5. erforderliche Auskünfte verlangen.

(2) Die leitenden Personen einer Agrarorganisation, der Käufer und der Lieferant sind verpflichtet,

1. die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Handlungen zu dulden und
2. bei Maßnahmen nach Absatz 1 mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen die Räume zu bezeichnen und ihr Betreten sowie Besichtigungen zu ermöglichen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen, schriftlich oder elektronisch vorliegende Geschäftsunterlagen vorzulegen, Abschriften, Auszüge, Ausdrücke oder Kopien der Geschäftsunterlagen auf eigene Kosten anzufertigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Eine Person, die zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht richtig beifügt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 eine Angabe nicht richtig macht oder einen Nachweis nicht richtig vorlegt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 3 Satz 4, oder entgegen § 17 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beifügt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 3 eine dort genannte Tätigkeit oder ein dort genanntes Agrarerzeugnis bezeichnet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 eine Unterlage nicht oder nicht mindestens vier Jahre aufbewahrt,
2. entgegen § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine dort genannte Handlung nicht duldet oder
3. entgegen § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2, bei einer dort genannten Maßnahme nicht mitwirkt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 3 des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 der Kommission vom 15. Juni 2012 über Mitteilungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie Vertragsverhandlungen und -beziehungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 39), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2000 (ABl. L 292 vom 10.11.2015, S. 4) geändert worden ist, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Für Sachverhalte, die vor dem [... Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der AgrarOLkV] entstanden sind, ist § 23 der Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 2020 (BGBl. I S. 1888) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(2) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 rechtfertigt eine nach Maßgabe des Unionsrechts, aber abweichend von der in § 11, auch in Verbindung mit § 12 Absatz 5, vorgeschriebenen Satzungsgestaltung erfolgende Übertragung von Tätigkeiten an Dritte einen Widerruf oder eine Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 nicht.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 2020 (BGBl. I S. 1888) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage (zu § 1 Absatz 1)**Ergänzungen von Erzeugnisbereichen und weitere Erzeugnisbereiche****Vorbemerkung**

Im Folgenden meint KN-Code eine Position im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2159 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 34) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt I: Ergänzungen von Erzeugnisbereichen

1. Der Erzeugnisbereich Getreide umfasst auch folgende Erzeugnisse:
 - a) KN-Code ex 0713: getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert,
 - b) KN-Code 1201 90 00: Sojabohnen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - c) KN-Code 1204 00 90: Leinsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - d) KN-Code 1205 10 90: Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - e) KN-Code 1206 00 91: Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - f) KN-Code 1207 50 90: Senfsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - g) KN-Code ex 1207 99 96: andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - h) KN-Code ex 1214: Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Espарsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets.
2. Der Erzeugnisbereich Wein umfasst auch folgende Erzeugnisse des KN-Codes ex 2307 00 90: Weinstein, roh.
3. Der Erzeugnisbereich Rindfleisch umfasst auch folgende Erzeugnisse des KN-Codes ex 0102: Rinder, lebend.
4. Der Erzeugnisbereich Schweinefleisch umfasst auch folgende Erzeugnisse:
 - a) KN-Codes ex 0103: Schweine, lebend,
 - b) KN-Codes ex 0203: Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren,
 - c) KN-Codes 0210 11, 0210 12 und 0210 19 bezüglich Fleisch von Schweinen: Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen.

5. Der Erzeugnisbereich Eier umfasst auch Erzeugnisse des KN-Codes 0407: Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht.
6. Der Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol umfasst auch
 - a) Rohalkohol, soweit er
 - aa) aus Anhang-I-Erzeugnissen gewonnen wird,
 - bb) einen Alkoholgehalt von unter 96 Volumenprozent besitzt,
 - cc) sensorische Eigenschaften der Ausgangserzeugnisse aufweist und
 - dd) zu Ethylalkohol verarbeitet wird,
 - b) Speiseessig, soweit er
 - aa) ein Anhang-I-Erzeugnis darstellt und
 - bb) aus Ethylalkohol gewonnen wird.
7. Der Erzeugnisbereich Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse umfasst auch folgende Erzeugnisse:
 - a) 0909: Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte, Wacholderbeeren,
 - b) ex 0910: Ingwer, Kurkuma, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze, ausgenommen Thymian, frisch oder gekühlt, und Safran.

Abschnitt II: Weitere Erzeugnisbereiche

1. Den Erzeugnisbereich Damtiere und Kaninchen bilden folgende Erzeugnisse:
 - a) KN-Code ex 0106: Damtiere und Hauskaninchen,
 - b) KN-Code ex 0208: Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, soweit die Erzeugnisse von Erzeugnissen im Sinne des Buchstabens a stammen.
2. Den Erzeugnisbereich Wolle bilden folgende Erzeugnisse:
 - a) KN-Code 5101: Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt,
 - b) KN-Code ex 5105 10 00 bis 5105 29 00: Wolle, gekrempelt oder gekämmt.
3. Den Erzeugnisbereich Arzneipflanzen bilden folgende Erzeugnisse: KN-Code ex 1211: Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert.
4. Den Erzeugnisbereich Kartoffeln bilden folgende Erzeugnisse: KN-Code 0701: Kartoffeln, frisch oder gekühlt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch Änderungen des EU-Rechts sowie durch Änderungen im nationalen Recht ist bei der bisherigen Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV) Änderungsbedarf entstanden.

Die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59) war bis zum 1. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen. Sie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bestimmte unlautere Handelspraktiken verbieten. Die Verbote sollen durch Behörden durchgesetzt werden. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes, welches gleichzeitig in Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz umbenannt wurde. Bestimmte Detailregelungen für die Behörden sollen durch diese im Entwurf vorgelegte Rechtsverordnung festgelegt werden, um etwaige Unsicherheiten zu beseitigen.

Im Übrigen sind in der bisherigen Agrarmarktstrukturverordnung Änderungen des Unionsrechts nachzuvollziehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Agrarmarktstrukturverordnung soll im Gleichklang mit dem ehemaligen Agrarmarktstrukturgesetz umbenannt werden. Sie soll in vier Teile gegliedert werden. Gegenstand des Teils 2 sollen die „Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette“ sein. Dort sollen Vorgaben zum Beschwerdeverfahren und zu dem in der Richtlinie vorgesehenen Jahresbericht geschaffen werden. Außerdem soll die bereits vorhandene Vorschrift über die behördlichen Überwachungsbefugnisse auch auf die Tätigkeit der Durchsetzungsbehörde erstreckt werden. Im Rahmen der übrigen Anpassung der Verordnung an geändertes Unionsrecht soll insbesondere eine dauerhafte Rechtsgrundlage für die Mitteilung und Prüfung von Vereinbarungen und Beschlüssen bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten geschaffen werden. Außerdem sollen einige Formvorschriften erleichtert werden.

III. Alternativen

Die neuen Regelungen sind notwendig, um die rechtssichere Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 und des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes sowie die konkrete Anwendbarkeit weiteren geänderten Unionsrechts zu gewährleisten.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigungen, auf die der Erlass der Verordnung gestützt wird, ergeben sich aus der Eingangsformel. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen mit Bezug auf Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 und sind mit dieser vereinbar. Die Richtlinie schreibt ein wirksames behördliches Durchsetzungssystem vor. Die Regelungen zum Beschwerdeverfahren und zu Überwachungsbefugnissen konkretisieren diese Vorgabe. Auch im Übrigen vollziehen die Änderungen im Wesentlichen Neuerungen im EU-Recht nach und sind vollständig mit diesem vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es wird ein neues Verwaltungsverfahren geschaffen, das so einfach wie möglich ausgestaltet wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, denn Sie dienen u.a. zur Umsetzung der sogenannten UTP-Richtlinie zur Vermeidung von unlauteren Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette in nationales Recht. Durch diese Umsetzung wird insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 17 hinsichtlich „Globaler Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung“ unterstützt. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 2.a) „Global Verantwortung wahrnehmen [...] rechtsstaatliches und verantwortungsvolles Regierungshandeln“ Rechnung getragen, da in diesem Sinne in der Agrarorganisationen- und Lieferketten-Verordnung einige Verfahrensregeln und Berichtspflichten geregelt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

Die Regelungen im Entwurf lösen weder Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft aus. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes abschließend dargestellt.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da weder die umzusetzende Richtlinie (EU) 2019/633 noch das übrige durchzuführende Unionsrecht befristet ist.

Die Kommission ist nach Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/633 verpflichtet, bis zum 1. November 2025 eine erste Bewertung dieser Richtlinie durchzuführen und dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse dieser Bewertung vorzulegen. Die Kommission wird gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten Informationen über die Wirksamkeit anfordern. Dieser Bericht wird gegebenenfalls von Gesetzgebungsvorschlägen begleitet. Im Übrigen kann etwaiger Anpassungsbedarf aus den jährlich zu veröffentlichenden Tätigkeitsberichten abgeleitet werden. Auf nationaler Ebene ist eine Evaluierung der Regelungen über unlautere Handelspraktiken in § 59 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes vorgesehen.

Jenseits der UTP-bezogenen Regelungen ist eine Evaluierung der vorliegenden Rechtsverordnung insgesamt nicht angezeigt. Denn es handelt sich weder um ein wesentliches Regelungsvorhaben im Sinne des Evaluierungskonzeptes (vgl. insbesondere oben 4), noch bedingt das Verordnungsvorhaben einen hohen sonstigen finanziellen Gesamtaufwand oder besteht eine besondere politische Bedeutung oder Unsicherheit über die Wirkungen oder den Verwaltungsvollzug.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Agrarorganisationen)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Erzeugnisbereiche)

Redaktionelle Anpassungen, inhaltlich bleibt die Vorschrift unverändert gegenüber § 1 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu § 2 (Grundsatz der Anerkennung)

Redaktionelle Anpassungen, inhaltlich bleibt die Vorschrift unverändert gegenüber § 2 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu § 3 (Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen)

Für die Zwecke des Agrarorganisationenrechts soll es genügen, dass die Satzung der Agrarorganisation elektronisch vorliegt. Regelungen in anderen Rechtsbereichen, denen die jeweilige Organisation unterliegt, etwa im Gesellschaftsrecht, bleiben unberührt.

Im Übrigen bleibt die Vorschrift inhaltlich unverändert gegenüber § 3 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu § 4 (Anerkennungsverfahren)

Für Anträge und Mitteilungen soll die elektronische Übermittlung ausreichen.

Im Übrigen bleibt die Vorschrift inhaltlich unverändert gegenüber § 4 der Agrarmarktstrukturverordnung. Soweit in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 personenbezogene Daten betroffen sind, ermöglicht deren Erhebung und Speicherung die Prüfung, ob die Agrarorganisation auf Initiative ihrer Gründungsmitglieder gegründet wurde, ob die Mindestmitgliederszahl erreicht ist und ob die Mitglieder die jeweiligen Anforderungen an die Mitgliedschaft – vor allem aktive Tätigkeit in dem betreffenden Erzeugnisbereich – erfüllen (vgl. Bundesrats-Drucksache 666/13, Seite 35).

Zu § 5 (Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Anerkennung; Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen)

Die Vorschrift wird in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a angepasst an die Streichung der Artikel 169 bis 171 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch die Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15).

Im Übrigen bleibt die Vorschrift inhaltlich unverändert gegenüber § 5 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu § 6 (Verstoß gegen Kartellrecht)

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert gegenüber § 6 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu § 7 (Agrarorganisationenregister)

Redaktionelle Anpassungen, inhaltlich bleibt die Vorschrift unverändert gegenüber § 7 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu Abschnitt 2 (Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen)

Zu § 8 (Ziele)

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert gegenüber § 8 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu § 9 (Mitgliedschaft)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst, insbesondere in Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 an Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (vgl. Bundesrats-Drucksache 249/17, S. 13), inhaltlich bleibt die Vorschrift unverändert gegenüber § 9 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu § 10 (Mindestmitgliederzahl; Andienungspflicht; Reichweite der Anerkennung)

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert gegenüber § 10 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu § 11 (Übertragung von Tätigkeiten an Dritte)

Die Vorschrift entspricht ihrem Zweck nach § 10a der Agrarmarktstrukturverordnung. Es wird konkretisiert, dass bei Übertragung von Tätigkeiten an Dritte die Satzung eine entsprechende Aufsicht vorsehen muss.

Zu § 12 (Vereinigungen anerkannter Erzeugerorganisationen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 11 der Agrarmarktstrukturverordnung, wobei in Absatz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt wird. Die Frage von Doppelmitgliedschaften soll nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in dem Verhältnis zwischen einer Erzeugerorganisation und mehreren Vereinigungen in gleicher Weise geregelt sein wie in dem Verhältnis zwischen einem Erzeuger und mehreren Erzeugerorganisationen. Dies ergibt sich zum einen bereits aus Artikel 152 Absatz 1b in Verbindung mit Absatz 1a Unterabsatz 3, zum anderen folgt es aus Artikel 156 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b (vgl. schon oben zu Nummer 11). Dieser Gleichlauf wird – auch in Anlehnung an den bisherigen § 14 Absatz 3 der Verordnung – durch eine Entsprechungsklausel erreicht.

Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Abschnitt 3 (Branchenverbände)**Zu § 13 (Ziele)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 12 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu § 14 (Mitgliedschaft)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 13 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu Abschnitt 4 (Allgemeinverbindlichkeit)**Zu § 15 (Antragsberechtigung)**

Redaktionelle Anpassung, inhaltlich entspricht die Vorschrift § 13a der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu § 16 (Antragsverfahren und Anhörung)

Redaktionelle Anpassungen, inhaltlich entspricht die Vorschrift § 13b der Agrarmarktstrukturverordnung, wobei für Stellungnahmen die elektronische Übermittlung ausreichen soll.

Zu § 17 (Vorzeitige Aufhebung)**Zu Absatz 1**

Redaktionelle Anpassungen, inhaltlich entspricht die Vorschrift § 13c der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu Abschnitt 5 (Vereinbarungen und Beschlüsse bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten)**Zu § 18 (Mitteilungen zu Vereinbarungen und Beschlüssen bei schweren Ungleichgewichten auf den Märkten)**

Der durch Ablauf des Anwendungszeitraums der Durchführungsverordnung (EU) 2016/559 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/558 überholte § 15a soll durch eine horizontale Vorschrift ersetzt werden.

Der neue § 18 entspricht in weiten Teilen dem § 13d, der durch die Verordnung zur Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung und der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationen-durchführungsverordnung vom 6. August 2020 (BGBl. I S. 1888) mit Befristung zum 18. Februar 2021 eingefügt worden war. Die Einfügung erfolgte anlässlich des Erlasses der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/593, (EU) 2020/594 und (EU) 2020/599, die für

sechs Monate galten und nicht verlängert wurden. Bei der Konzeption dieser Vorschrift wurde § 15 a.F. als Grundlage genommen und weiterentwickelt.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2425) wurde die einschlägige Ermächtigungsgrundlage erweitert. Daher erstreckt sich die Vorschrift jetzt auch auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben.

Auf Grundlage der geänderten Ermächtigungsgrundlage ist außerdem vorgesehen, dass die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundeskartellamt über die Feststellung der Vereinbarkeit der übermittelten Vereinbarungen und Beschlüsse mit den Vorgaben der Durchführungsrechtsakte entscheidet. Die Beteiligung des Bundeskartellamts – die nur bei Kenntnis der Mitteilungen sinnvoll möglich ist, Absatz 5 – ist sachgerecht, weil mit der Krisenmaßnahme eine Kartellrechtsfreistellung verbunden ist (vgl. Bundesrats-Drucksache 430/20, S. 7).

Zu Abschnitt 6 (Doppelmitgliedschaft; Mitteilungen der Kartellbehörde)

Zu § 19 (Doppelmitgliedschaft in Erzeugerorganisationen)

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthielt bis zu ihrer Änderung durch die Verordnung (EU) 2017/2393 mehrere sektorspezifische Regelungen zu Vertragsverhandlungen (Artikel 149, 169 bis 171). Danach durften die anerkannten Zusammenschlüsse Verträge im Namen der ihnen angehörenden Landwirte aushandeln, sofern die Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen Verträge aushandelt. Besonderheit im Milchsektor war, dass dort die Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen von dieser Bedingung abzuweichen. Von dieser Ermächtigung wurde bisher durch die in § 15 getroffene Regelung Gebrauch gemacht.

Mit der Verordnung (EU) 2017/2393 ist die bisher auf den Milchsektor beschränkte Regelung verallgemeinert worden (Artikel 152 Absatz 1a Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Infolgedessen soll die bisher im Milchsektor geltende Regelung aufgehoben und stattdessen in § 19 eine horizontale Regelung getroffen werden.

Die Frage von Doppelmitgliedschaften soll nach Artikel 152 Absatz 1b in Verbindung mit Absatz 1a Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (vgl. auch Artikel 156 Absatz 1 Unterabsatz 2 ebd.) in dem Verhältnis zwischen einer Erzeugerorganisation und mehreren Vereinigungen in gleicher Weise geregelt sein wie in dem Verhältnis zwischen einem Erzeuger und mehreren Erzeugerorganisationen. Dies wird – auch in Anlehnung an den bisherigen § 14 Absatz 3 der Verordnung – durch eine Entsprechungsklausel erreicht.

Zu § 20 (Mitteilungen der Kartellbehörde)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 14a der Agrarmarktstrukturverordnung. Dieser bezieht sich in der bisherigen Fassung auf die sektorspezifischen Regelungen zu Vertragsverhandlungen, die in Artikel 149 Absatz 6 und – bis zur Änderung durch die Verordnung (EU) 2017/2393 – in den Artikeln 169 bis 171 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthalten sind bzw. waren.

Die Artikel 169 bis 171 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind durch Artikel 152 Absatz 1a bis 1c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 abgelöst worden. Anders als die sektorspezifischen Regelungen knüpft Artikel 152 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nicht an Vertragsverhandlungen an.

Daher soll die Überschrift angepasst und in Absatz 1 und 2 ein Verweis auf die aktuellen EU-Normen aufgenommen werden.

Absatz 3 ist als horizontale Vorschrift durch die Streichung der Artikel 169 bis 171 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 obsolet geworden. Als milchspezifische Vorschrift wird er in § 23 Absatz 1 Nummer 1 neu fortgeführt.

Zu Abschnitt 7 (Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich Zucker)

Zu § 21 (Branchenvereinbarungen; anerkannte Organisationen; Mitteilungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 14b der Agrarmarktstrukturverordnung, wobei Anpassungen in der Überschrift und in Absatz 3 vorgenommen und ein neuer Absatz 4 angefügt wird.

Die Änderung dient der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission (ABl. L 268 vom 22.10.2019, S. 6). Hintergrund der hier betroffenen Meldepflicht ist das vom Rat der Europäischen Union erkannte Problem der mangelnden Transparenz und der Informationsasymmetrie in der Lebensmittelversorgungskette. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken – die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 ist Gegenstand des vorliegenden Verordnungsvorhabens, siehe oben A.I – soll die Transparenz in der Landwirtschaft und im Lebensmittelsektor verbessert werden, um die Wirtschaftsbeteiligten und die Behörden zu befähigen, fundiertere Entscheidungen zu treffen, und das Verständnis der Marktteilnehmer für Marktentwicklungen zu verbessern. Die Erhöhung der Markttransparenz soll effektive Wettbewerbsbedingungen in der gesamten Kette fördern, indem sie es den Marktteilnehmern ermöglicht, die Funktionsweise der Versorgungskette besser zu verstehen (vgl. Erwägungsgründe 2 bis 5 und 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746).

Bei der vorliegenden Informationspflicht geht es nicht um eine zahlenfokussierte Markt- und Preisbeobachtung, sondern um ein tieferes Verständnis des Funktionierens der Lebensmittelversorgungskette. Gegenstand der Vorschrift sind dementsprechend Angaben zu Branchenvereinbarungen und Wertaufteilungsklauseln. Der Verweis auf die EU-Verordnung umfasst nach der Normlogik auch die darin genannten Festlegungen der Kommission. Danach sind Beschreibung und Inhalt von Wertaufteilungsklauseln nur relevant und mitzuteilen, wenn sie in Branchenvereinbarungen einbezogen sind.

In der Sache ist hier neben dem Recht der Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken das Recht der Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern von Agrarerzeugnissen betroffen (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 AgrarOLkG einerseits und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) andererseits). Die vorliegend umzusetzende Meldeverpflichtung ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 platziert worden, die Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 enthält.

Die Pflicht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ergibt sich aus § 28 Absatz 4.

Die Änderung in Absatz 3 ist eine redaktionelle Präzisierung.

Zu Abschnitt 8 (Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse)

Zu § 22 (Einhaltung der Voraussetzungen bei Vertragsverhandlungen)

Die Vorschrift geht auf § 14 der Agrarmarktstrukturverordnung zurück.

Durch die Verordnung (EU) 2017/2393 wurden die Sondervorschriften zu Vertragsverhandlungen in Artikel 169 bis 171 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die für spezifische Sektoren galten, aufgehoben und durch eine allgemeine Regelung in Artikel 152 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ersetzt. Allein die Sondervorschrift für Milch in Artikel 149 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 besteht fort.

Die Möglichkeit zu Vertragsverhandlungen stand bisher jeweils unter der Voraussetzung, dass der Erzeugerzusammenschluss die zuständigen Behörden über die von den Verhandlungen abgedeckte Erzeugnismenge benachrichtigt. Diese Vorgabe gilt nach der aktuellen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nur noch im Rahmen des Artikels 149 für den Milchsektor.

Daher soll der bisherige § 14 aufgehoben und durch eine milchspezifische Regelung in § 22 ersetzt werden. Der Wortlaut greift dabei die Regelung auf, die vor Erlass der Verordnung zur Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung und zur Aufhebung der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 4. Juli 2017 (BGBl. I 2199) bestand.

Zu § 23 (Mitteilungen bei Verhandlungen über Rohmilchlieferverträge)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 16 der Agrarmarktstrukturverordnung, wobei die Überschrift präziser gefasst und der Inhalt angepasst wird.

Die Änderung des Absatzes 1 greift die Regelung auf, die vor Erlass der Verordnung zur Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung und zur Aufhebung der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 4. Juli 2017 (BGBl. I 2199) bestand.

Die Anforderung, Informationen so zu übermitteln, dass sie elektronisch weiterverarbeitet werden können, soll auch für Absatz 2 gelten.

Zu § 24 (Allgemeinverbindlichkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 15b der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu Abschnitt 9 (Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol)

Zu § 25 (Anforderungen an die Erzeugung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 17 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu Abschnitt 10 (Überwachung; Mitteilungen)

Zu § 26 (Aufbewahrungspflicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 18 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu § 27 (Überwachung der Anerkennungsvoraussetzungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 19 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu § 28 (Mitteilungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 21 der Agrarmarktstrukturverordnung, wobei in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 redaktionelle Präzisierungen vorgenommen werden.

Zu § 29 (Nicht anerkannte Erzeugerorganisationen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 21a der Agrarmarktstrukturverordnung.

Zu Teil 2 (Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette)**Zu § 30 (Beschwerdeverfahren)**

Die Vorschrift dient der Präzisierung des § 28 AgrarOLkG, insoweit dieser Artikel 5 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2019/633 umsetzt. Die Richtlinie sieht vor, dass die jeweiligen Verfahrensschritte in „angemessener Frist“ zu erfolgen haben. § 30 konkretisiert diese Vorgabe.

Die festgesetzte Frist von vier Wochen in Absatz 1 entspricht den üblichen Verwaltungsabläufen, wie sie durch die Fristenregelung in der Geschäftsordnung der BLE (§ 14 Absatz 2 GO BLE) vorgesehen sind. Das fristauslösende Ereignis ist der Eingang der Beschwerde; eine besondere Form, etwa Schriftform, ist dafür nicht vorgeschrieben. Die Mitteilung über das weitere Vorgehen kann zum Beispiel den Hinweis enthalten, dass sich das Verfahren in Prüfung befindet, und über die weiteren Fristen nach dieser Verordnung aufklären. Zudem bietet es sich im Falle eines entsprechenden Antrags an, dass sie auch einen Hinweis auf die vertrauliche Behandlung nach § 26 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes enthält. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie muss die Durchsetzungsbehörde der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer innerhalb angemessener Frist mitteilen, „wie sie mit der Beschwerde zu verfahren gedenkt“. Die Information im Sinne von Absatz 1 sollte nicht so beschaffen sein, dass durch sie der Ermittlungszweck gefährdet wird.

Der ablehnenden Mitteilung nach Absatz 2 kann ein nicht unerheblicher Ermittlungsaufwand vorausgehen. Auch in Anlehnung an § 75 Satz 1, 2 VwGO ergibt sich deshalb eine angemessene Frist von drei Monaten. Wenn die Durchsetzungsbehörde der Auffassung ist, dass keine hinreichenden Gründe vorliegen, einer Beschwerde nachzugehen, muss die Durchsetzungsbehörde der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer die Gründe hierfür binnen angemessener Frist mitteilen (Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie).

Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer hat ein Interesse an schneller Entscheidung, gleichzeitig bedarf es für die endgültige Entscheidung über die Beschwerde je nach Sachverhalt aufwändiger Ermittlungen, ggf. unter Einbindung des Außendienstes. Bei Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug bedarf es zudem Abstimmungen mit den Durchsetzungsbehörden anderer Mitgliedstaaten. In Abwägung dieser Gesichtspunkte wird für nationale Verfahren im Regelfall eine Frist von sieben Monaten, für Verfahren mit grenzüberschreitender Dimension von elf Monaten für ausreichend angesehen, um eine behördliche Entscheidung zu treffen und die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer darüber zu unterrichten (Absatz 3 Satz 1). Erfordert der Einzelfall eine intensivere Prüfung, ist die Behörde stattdessen zu einer Zwischennachricht verpflichtet (Absatz 3 Satz 2). Eine solche sollte nicht so beschaffen sein, dass durch sie der Ermittlungszweck gefährdet wird.

Innerhalb der Prüfungszeit ist das Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt herzustellen. Daher ist auch eine Frist für das Erteilen des Einvernehmens vorgesehen (Absatz 4). Ein Austausch zu den entscheidungserheblichen Informationen des Verfahrens zwischen den beiden Behörden ist nach § 28 Absatz 2 Satz 4 AgrarOLkG zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, auch vor Beginn des Laufens der Einvernehmensfrist, möglich.

Damit der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer effektiver Rechtsschutz möglich ist, sollte sie oder er in der Regel – und unabhängig von etwaigen Verzögerungen in dem Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens – innerhalb der in Absatz 3 Satz 1 genannten Frist unterrichtet werden; die in Absatz 3 Satz 2 geschilderte Konstellation ist als Ausnahmefall angelegt.

Zu § 31 (Jahresbericht)

Die Vorschrift präzisiert § 29 AgrarOLkG, welcher Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2019/633 umsetzt, nach dem die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einen Tätigkeitsbericht vorlegen müssen.

Zu Teil 3 (Überwachungsbefugnisse; Duldungs- und Mitwirkungspflichten; Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 32 (Überwachungsbefugnisse; Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 20 der Agrarmarktstrukturverordnung. Sie konkretisiert die Befugnisse der Durchsetzungsbehörde nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 54 AgrarOLkG, welche der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie (EU) 2019/633 dienen. Mit der Ergänzung der Vorschrift wird erreicht, dass trotz der Aufteilung der Verordnung in Teil 1 und Teil 2 nur eine Vorschrift über die Überwachungsbefugnisse und die Duldungs- und Mitwirkungspflichten besteht.

Zu § 33 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 22 der Agrarmarktstrukturverordnung.

Die Bewehrung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten wird auf Maßnahmen erstreckt, die zur Durchsetzung der Vorgaben über unlautere Geschäftspraktiken der Lebensmittellieferkette dienen.

In Absatz 4, der aufgehoben wird, wurde bislang eine Verletzung von Mitteilungspflichten, die aus der Durchführungsverordnung (EU) 2016/559, auch in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/558, folgten, bewehrt. Da diese Verordnungen inzwischen gegenstandslos sind, ist auch deren Bewehrung aufzuheben.

Im Übrigen werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Teil 4 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu § 34 (Übergangsbestimmungen)

Die Vorschrift knüpft an § 23 der Agrarmarktstrukturverordnung an, im Hinblick auf § 11 wird eine neue Übergangsvorschrift in Absatz 2 geschaffen, um den betroffenen Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ausreichend Zeit zu geben, erforderlichenfalls ihre Satzungen entsprechend anzupassen.

Zu § 35 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift entspricht zum Teil § 25 der Agrarmarktstrukturverordnung. Neu ist die Regelung über das Außerkrafttreten dieser Verordnung.

Zu Anlage (Ergänzungen von Erzeugnisbereichen und weitere Erzeugnisbereiche)

Die Anlage zur bisherigen Agrarmarktstrukturverordnung wird lediglich in Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b und Buchstabe g an geändertes Unionsrecht und im Übrigen rechtsförmlich angepasst.